

VERTRAG

zwischen

Bergbau-Handel GmbH
DDR 108 B e r l i n
Otto-Nuschke-Straße 55

- nachstehend "BBH" genannt -

und der

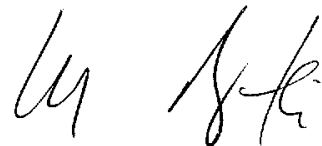
HBK Hanseatisches Baustoffkontor GmbH
BRD 2400 L ü b e c k
Moislinger Allee 13

- nachstehend "HBK" genannt -

über die Verbringung von Bauschutt und dessen Beseitigung auf
der Deponie Schönberg im Bezirk Rostock der Deutschen
Demokratischen Republik

Das Vertragswerk enthält insgesamt 14 Seiten.

Die Vertragsnummer lautet:



1. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbaren die Partner die Verbringung und Beseitigung von Bauschutt zu den in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Bedingungen.

2. Art und Mengen des Bauschutts

2.1 Während der Laufzeit des Vertrages sollen die folgenden Mengen an Bauschutt verbracht und beseitigt werden:

Tm^3	Jahr 1979	2. Quartal 1979	3. Quartal 1979	4. Quartal 1979
	15	4	5	6

2.2 In der Anlage 1 sind die Eigenschaften des Bauschutts genannt.

3. Verbringung, Beseitigung und Transport des Bauschutts

- 3.1 Der Bauschutt wird lose bereitgestellt: frei LKW Beseitigungsort, entladen.
Soweit aus den Vertragsbedingungen nichts anderes hervorgeht, gilt für die angewandten Vertragsformeln die in den Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms 1953) enthaltene Auslegung.
- 3.2 Der Transport erfolgt über die Grenzübergangsstelle Selmsdorf, F 104 bis zur Deponie Schönberg.
- 3.3 Für den Transport sind Seitenkipper und Heckkipper mit einer Gesamtmasse von max. 42 t einzusetzen. Die Last auf der einzelnen Achse darf 10 t nicht überschreiten.
Die gelenkte Achse muß jedoch mindestens 25 % der Gesamtmasse tragen.
- 3.4 Der Transport hat so zu erfolgen, daß eine Verschmutzung der Straßen durch die Ladung ausgeschlossen wird.
- 3.5 Die Abfertigung auf der Deponie wird an allen Werktagen wie folgt sichergestellt:

Montag - Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 6.00 bis 14.00 Uhr.

Es können abweichende Regelungen zwischen den Partnern getroffen werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die Abnahme und Beseitigung von Bauschutt zahlt
HBK an BBH

1,75 VE/cbm

- 4.2 Es wird eine 90 %ige Vorauskasse vereinbart auf der Grundlage von Quartalsmengen.
- 4.3 Das Verfahren für die Abrechnung der verbrachten Mengen regelt die Anlage 2.
- 4.4 Alle Zahlungen zwischen den Vertragspartnern werden im Rahmen der geltenden Vereinbarungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der DDR und der BRD über das Unterkonto 3 geleistet.
- 4.5 HBK hat ihre Zahlungspflicht erfüllt, sobald eine vorbehaltlose Gutschrift auf dem Verrechnungskonto der Deutschen Außenhandelsbank AG/DDR bei der Deutschen Bundesbank zugunsten von BBH vorliegt.

5. Kontrollmaßnahmen

- 5.1 BBH ist befugt, auf den Beladeplätzen in der BRD durch die Fa. intercontrol GmbH die Einhaltung der Vertragsbedingungen überprüfen zu lassen, ohne daß hierdurch die Verantwortung von HBK für die Einhaltung der Vertragsbedingungen aufgehoben ist.
- 5.2 Bei offensichtlicher Vertragsverletzung kann die Anlieferung sowohl durch die Fa. intercontrol GmbH als auch durch BBH oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückgewiesen werden.
- 5.3 Die Leistungen der Fa. intercontrol GmbH gehen zu Lasten von BBH.

6. Anzuwendendes Recht, Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

- 6.1. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW -) Anwendung, jedoch können weitergehende Ansprüche, als ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind, insbesondere der Ersatz mittelbarer Schäden, nicht geltend gemacht werden.
- 6.2 Auftretende Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten bei Anwendung und Durchführung dieses Vertrages werden zwischen den Vertragspartnern auf dem Verhandlungswege beigelegt.
- 6.3 Streitigkeiten, welche die Partner nicht auf gütlichem Wege regeln können, sollen endgültig durch ein Schiedsgerichtsverfahren geregelt werden, und zwar durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR nach der Schiedsgerichtsordnung dieses Schiedsgerichtes. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.

7. Sonstiges

- 7.1 Zur Erfüllung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen niedergelegten Verpflichtungen können die Vertragspartner sich der Mitwirkung von Erfüllungsgehilfen bedienen; sie haften wegen etwaigen Verschuldens ihrer Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Die Erfüllungsgehilfen sind nicht verträtungsberechtigt ohne ausdrückliche Vollmacht für den Einzelfall.
- 7.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterschriften von BBH und HBK, sie werden fortlaufend nummeriert.
- 7.3 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1: Charakteristik des Bauschutts
 - Anlage 2: Mengenerfassung und Abrechnung
- 7.4 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertragstext und seinen Anlagen sowie etwaigen späteren Ergänzungen hierzu geht der Vertragstext vor.
- 7.5 Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Abwicklung dieses Vertrages nach Ablauf der Vertragsdauer ergeben, werden nach Maßgabe der vertraglich getroffenen Vereinbarungen von den Partnern bis spätestens 30. Juni 1980 abgeschlossen.
- 7.6 Dieser Vertrag und seine Anlagen sind vierfach ausgefertigt worden. Davon erhält jeder Vertragspartner jeweils zwei Ausfertigungen.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 14. 5. 1979 in Kraft und endet
am 31. 12. 1979.

9. Verlängerung des Vertrages

Beide Partner beabsichtigen, den Vertrag für die Dauer
vom 1. 1. 1980 bis zum 31. 12. 1989 zu verlängern.

Lu bte

Berlin, den 23. April 1979 Lübeck, den 20. April 1979

Bergbau-Handel GmbH

[Handwritten signature]

HBK Hanseatisches Baustoffkontor GmbH

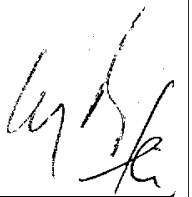
[Handwritten signature]

A N L A G E 1

zum Vertrag zwischen BBH und HBK

vom 23. April 1979

Charakteristik des Bauschutts



Allgemeine Charakteristik

Der zu beseitigende Bauschutt hat folgende Eigenschaften:

- Er darf keine Gifte enthalten.
- Er darf keine Schußwaffen und -teile sowie explosiven Stoffe und Gegenstände enthalten.
- Er darf keine infektiösen Abfälle oder infektiösen Stoffe u. a. aus Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft enthalten.
- "Radioaktive Abfälle" - im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung - sind in dem zu beseitigenden Bauschutt unzulässig.
- Er darf keine geschlossenen Behälter enthalten.

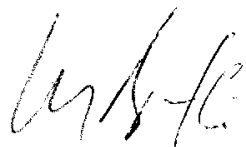
Spezifische Charakteristik

Darunter sind die bei der Bauwirtschaft bei Abriß-, Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Neubauarbeiten anfallenden Baurückstände zu verstehen.

Dazu gehören auch Abfälle der Bauindustrie, wie Rückstände aus Transport, Lagerung und Verarbeitung von

- Asbestzement
- Beton
- Natursteinen
- Bruch bei der Baustoffproduktion

Aus Bauschutt sind grundsätzlich fernzuhalten:



Bauschutt in Form von Stahlbetonträgern und -fertigteilen mit Kantenlängen von mehr als 1,50 m sowie von ganzen Lieferungen von Maschinen, Motoren, Transmissionsanlagen und sanitären Ausrüstungen.

Weiterhin sind aus Bauschutt fernzuhalten:

- Schutt, der aus der Funktion des Bauwerkes herrührende Schadstoffe enthält (wie z. B.: Schutt von Tankstellen, chemischen, pharmazeutischen, metallurgischen und metallverarbeitenden Betrieben sowie von anderen Bauwerken)
- Siedlungsabfälle und gewerbliche Abfälle
- Altpapier.

gfk. 64